

GEW-Erfolg jetzt auch amtlich! Landesregierung regelt A13 für Grund- und HauptschullehrerInnen an Gemeinschaftsschulen

Am Dienstag, 20.07.2016 hat die Landesregierung die Laufbahnverordnung für Lehrkräfte beschlossen. Diese Verordnung regelt den Lehramtswechsel für GH-Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen. **Für rund 1.200 betroffene GH-Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen oder Gemeinschaftsschulteilen an Gymnasien heißt das konkret: Noch in diesem Jahr erhalten sie A 13 (Tarifbeschäftigte E 13)! Auch 400 SchulleiterInnen und KonrektorInnen werden befördert.**

Ein klarer Erfolg für die Anstrengungen der GEW! Bisher waren die betroffenen KollegInnen bei der Besoldung an den Gemeinschaftsschulen oder früher an den Gesamtschulen abgehängt. Das ist jetzt vorbei!

Im Anschluss an die Kabinettsitzung stellte Staatssekretär Dirk Loßack auf einer GEW-Veranstaltung im Kieler Gewerkschaftshaus die neue Verordnung vor. Seine klare und unmissverständliche Aussage: „**Noch in diesem Jahr werden 1.200 Lehrkräfte und ca. 400 FunktionsstelleninhaberInnen mit einer Ausbildung als GH-Lehrkraft befördert!**“

Anschließend beantwortete der Staatssekretär gemeinsam mit MitarbeiterInnen aus dem Bildungsministerium Fragen der anwesenden KollegInnen. Dabei blieb er keine Antworten schuldig.

Die Umsetzung der **Beförderungen zum 01.12.2016** stellt für das Bildungsministerium eine große Herausforderung dar. Darum die dringende Bitte: **Nur diejenigen Kolleginnen und Kollegen sollen einen Antrag stellen, die die Bedingungen für die Beförderung erfüllen.**

Also:

- **zum Zeitpunkt der Antragstellung überwiegend im Sekundarstufenbereich arbeiten und**
- **bereits fünf Jahre überwiegend im Sekundarstufenbereich gearbeitet haben.**

Die Beförderung zum 1.12. ist kein einmaliger Akt. Auch in den kommenden Jahren werden nach und nach die GH-Lehrkräfte, die überwiegend in der Sekundarstufe arbeiten, befördert.

Das sind wichtige Schritte zu mehr Besoldungsgerechtigkeit. Dieses konnte nur durch die Stärke der GEW und das Engagement der Kolleginnen und Kollegen erreicht werden. Um das auch bei anderen Arbeitsbedingungen erreichen zu können, ist es wichtig, dass auch diejenigen Mitglied in der GEW werden, die bisher diesen Schritt noch nicht unternommen haben. Je mehr, desto besser! Das wird auch nötig sein, um auch eine bessere Besoldung für die GrundschullehrerInnen durchzusetzen.

Hier die wichtigsten Fragen und Antworten:

Wer kann (mit Aussicht auf Erfolg) einen Antrag stellen?

Grund- und Hauptschullehrkräfte, die

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung überwiegend im Sekundarstufenbereich arbeiten und
2. bereits fünf Jahre überwiegend im Sekundarstufenbereich gearbeitet haben.

Welche Anträge würden abgelehnt, wer sollte jetzt keinen Antrag stellen?

KollegInnen, die überwiegend im Grundschulbereich eingesetzt sind und KollegInnen, die noch nicht fünf Jahre überwiegend im Sekundarstufenbereich einer Gemeinschaftsschule oder Regionalschule gearbeitet haben.

Gelten die Regelungen auch für Tarifbeschäftigte?

Ja, auch Tarifbeschäftigte können unter den gleichen Bedingungen höhergruppiert werden.

ABER: Vorsicht! Der Zeitpunkt der Höhergruppierung hat großen Einfluss auf die Stufenlaufzeit und die Jahressonderzahlung. Tarifbeschäftigte, die noch nicht in der Stufe 5 sind, sollten sich unbedingt vor der Antragstellung beraten lassen. Die GEW wird dazu nach den Ferien Informationen auf der Homepage veröffentlichen.

Können auch KollegInnen aus anderen Bundesländern befördert werden?

Ja, GH-Lehrkräfte, die jetzt in Schleswig-Holstein im Sekundarstufenbereich arbeiten und vorher in Schulen mit mehreren Bildungsgängen gearbeitet haben, können genauso wie Lehrkräfte aus SH befördert werden.

Was bedeutet „überwiegend“?

Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit muss über einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren im Sekundarbereich einer Gemeinschaftsschule, Regionalschule oder Gesamtschule erbracht worden sein. Dabei werden die individuell vereinbarten Pflichtstunden zugrunde gelegt.

Ermäßigungsstunden (Schwerbehinderung, Alter, PR) werden davon abgezogen. Von dem verbleibenden Rest muss mindestens die Hälfte in der Sekundarstufe unterrichtet werden.

Ausgleichsstunden z.B. für Ausbildung/Fortbildung von Lehrkräften werden als Tätigkeit im Sekundarstufenbereich berücksichtigt, wenn sich auf dieses Tätigkeitsfeld beziehen (auch Ausbildung von GH-Lehrkräften).

Fünf Jahre – was zählt? Darf die Zeit unterbrochen sein?

Ja, sie kann z.B. durch Tätigkeit an der Grundschule unterbrochen sein. Sie kann auch an verschiedenen Schulen erbracht worden sein. Der Vorbereitungsdienst zählt nicht mit.

Bekommt man eine neue Amtsbezeichnung?

Ja, Sekundarstufenlehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.

Gibt es ein Formblatt für den Antrag?

Ja, das Formblatt wird noch vor den Ferien an die Schulen/SchulleiterInnen verschickt und muss über den Dienstweg ausgefüllt ans Ministerium zurückgeschickt werden. Die GEW stellt das Formblatt auf ihrer Homepage sobald wie möglich zur Verfügung.

Muss eine dienstliche Beurteilung angefertigt/vorgelegt werden?

Nein, die Eignung und erfolgreiche Tätigkeit wird von der Schulleiterin/dem Schulleiter bestätigt. Wenn die Bewährung nicht bestätigt wird, muss dieses mit einer entsprechenden dienstlichen Beurteilung belegt werden.

Zu welchem Zeitpunkt werden die Beförderungen ausgesprochen?

Das MSB sagt zu, die Beförderungen für alle KollegInnen, die die Bedingungen erfüllen, noch in diesem Jahr umzusetzen – zum 1.12.2016.

Bis wann soll der Antrag im Ministerium sein?

Möglichst bis zum 15. September! Es wird voraussichtlich eine Frist für die Anträge gesetzt, die in diesem Jahr bewilligt werden sollen. Das genaue Datum steht aber noch nicht fest.

Welche Fortbildungen müssen absolviert werden?

Die Fortbildungen der letzten fünf Jahre müssen nicht nachgewiesen werden. Nach der Beförderung müssen im Laufe von drei Jahren Fortbildungen im Umfang von 30 Zeitstunden absolviert werden. Sie müssen zu folgenden Themengebieten sein: Fachdidaktik, Fachwissenschaft oder Heterogenität.

Sind spezielle Veranstaltungen vorgeschrieben?

Nein, alle vom IQSH anerkannten Fortbildungen zu den drei Themenbereichen werden akzeptiert – auch beispielsweise Schulentwicklungstage. Das IQSH wird besondere Fortbildungen anbieten und diese im Katalog kennzeichnen.

Fortbildungen werden berücksichtigt, wenn sie nach Feststellung der Eignung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin auf dem Antragsformular stattfinden.

Wer prüft die Fortbildungsteilnahme?

Die SchulleiterInnen bestätigen nach drei Jahren die Teilnahme an den Fortbildungen.

Für welche BeamtInnen wird die Beförderung noch versorgungsrelevant?

Wenn die Beförderung zwei Jahre vor der Pensionierung erfolgt ist, wird sie versorgungsrelevant. Das bedeutet: Für KollegInnen, die zum 1.12.2016 befördert werden, wirkt sich die Beförderung auf die Pension aus, wenn sie frühestens zum 1.12.2018 in Ruhestand versetzt werden.

Gibt es besondere Regelungen für SchulleiterInnen und KonrektorInnen mit GH-Laufbahn?

Für sie gelten ebenso die genannten Voraussetzungen wie für Lehrkräfte. Sie müssen den gleichen Antrag stellen. Die Beförderungen sollen ebenso zum 1.12.2016 erfolgen.